

Julia Böhnke und Jan Duscheck

Machtfrage, nicht Rechtsfrage

Ziviler Ungehorsam als Teil der gewerkschaftlichen Geschichte
und Gegenwart

Leseauszug aus:

Friedrich Burschel, Andreas Kahrs, Lea Steinert (Hg.):

Ungehorsam! Disobedience!

Theorie & Praxis kollektiver Regelverstöße.

ISBN 978-3-942885-60-7

edition-assemblage.de, Münster 2014

Friedrich Burschel, Andreas Kahrs, Lea Steinert (Hg.)

Ungehorsam! Disobedience!

Theorie & Praxis kollektiver Regelverstöße



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.



Gefördert durch die Projektförderung der Rosa Luxemburg Stiftung.



Dieses Buch wird unter den Bedingungen einer Creative Commons License veröffentlicht: Creative Commons Attribution-Non-Commercial-NoDerivs 3.0 Germany License (abrufbar unter www.creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/legalcode). Nach dieser Lizenz dürfen Sie die Texte für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen unter der Bedingung, dass die Namen der Autoren und der Buchtitel inkl. Verlag genannt werden, der Inhalt nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert wird und Sie ihn unter vollständigem Abdruck dieses Lizenzhinweises weitergeben. Alle anderen Nutzungsformen, die nicht durch diese Creative Commons Lizenz oder das Urheberrecht gestattet sind, bleiben vorbehalten.

Friedrich Burschel, Andreas Kahrs, Lea Steinert (Hg.):

Ungehorsam! Disobedience!

Theorie & Praxis kollektiver Regelverstöße

1. Auflage 2014

Online Ausgabe: für die korrekte Zitierweise bitte die Buchausgabe beachten

ISBN 978-3-942885-60-7

© [edition assemblage](http://edition-assemblage.de)

Postfach 27 46

D-48014 Münster

info@edition-assemblage.de | www.edition-assemblage.de

Mitglied der Kooperation *book:fair*

Umschlag: KV, Berlin

Satz: Ronja Schreurs | edition assemblage

Druck: CPI Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany 2014

Inhalt

Editorial	7
<i>Alex Demirović</i>	
Eine Frage der Reife	13
Überlegungen zum Verhältnis von Ungehorsam und Demokratie	
<i>Thomas Seibert</i>	
Dissens statt Konsens	31
Demokratie als konstituierender Prozess	
<i>Anna Dohm und Henning Obens</i>	
Geschichte wird gemacht!	43
<i>Julika Mücke</i>	
Ziviler Ungehorsam im Kontext der Presseberichterstattung zu „Castor? Schottern!“:	57
Diskursive Legitimationsressourcen und ihre Grenzen	
<i>Maike Zimmermann</i>	
Antifaschistische Blockaden verhindern Europas größten Neonaziaufmarsch	73
<i>Nikolai Huke</i>	
„Die Kriminellen sind auf der anderen Seite“	85
Ungehorsam in den spanischen Krisenprotesten	
<i>Julia Böhnke und Jan Duscheck</i>	
Machtfrage, nicht Rechtsfrage	102
Ziviler Ungehorsam als Teil der gewerkschaftlichen Geschichte und Gegenwart	
<i>Eva von Redecker</i>	
Vorgriff mit Nachdruck	118
Zu den queeren Bedingungen zivilen Ungehorsams	
<i>Marion Bayer und Hagen Kopp</i>	
„Es gibt keinen anderen Weg“	132
Verweigerungs- und Aneignungsstrategien im Kampf um Bewegungsfreiheit	

Machtfrage, nicht Rechtsfrage

Ziviler Ungehorsam als Teil der gewerkschaftlichen Geschichte und Gegenwart

Aktionen des zivilen Ungehorsams stehen als Teil des politischen Lebens und der demokratischen Willensbildung in Europa und Deutschland auf der Tagesordnung: Bei den Castortransporten geht ihre Geschichte mit Massenblockaden zurück bis in die 1970er Jahre und durch Kampagnen wie „Castor? Schottern!“ (2010) sind sie im Wendland weiterhin aktuell. Dem Aufruf zum Protest gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 folgten bis zu 10.000 Menschen, im Januar 2012 konnte in Dresden der bis dahin europaweit größte Naziaufmarsch verhindert werden und im Mai 2012 sorgte bereits die Ankündigung von Blockaden der Europäischen Zentralbank (EZB) aus Protest gegen die europäische Krisenpolitik für die weitgehende Lahmlegung des Frankfurter Bankenviertels. Ziviler Ungehorsam beschreibt aber nicht nur eine Aktionsform in einer Vielzahl politischer Kämpfe, sondern ist selbst schon immer ein umkämpfter Begriff gewesen: So definieren Theoretiker_innen wie Jürgen Habermas zivilen Ungehorsam als „ein[en] moralisch begründete[n] Protest, [...] der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann“ und als Protest, der „ausschließlich symbolischen Charakter“ hat.¹ In Anlehnung an den Salzmarsch von Gandhi wird ziviler Ungehorsam zum einen als reformistisches Streben nach Korrekturen im bestehenden System beschrieben, von anderen Theoretiker_innen als Kampfform für radikale Transformationsprozesse aufgefasst.² So politisch umkämpft ziviler Ungehorsam als Aktion und Begriff ist, so umstritten ist er auch innerhalb der Gewerkschaften.³ Sie unterstützen Aufrufe zu Aktionen und Demonstrationen, mobilisieren ihre

1 Jürgen Habermas: Ziviler Ungehorsam. Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hg): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a. M. 1983, S. 35.

2 Andrea Pabst: Ziviler Ungehorsam: ein umkämpfter Begriff, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 25/26, S. 23-29.

3 Wir nutzen bewusst den allgemeinen Begriff „Gewerkschaften“, wohl wissend, dass es heute vornehmlich die Gewerkschaftsjugend ist, die sich aktiv an der Mobilisierung und Organisation von Aktionen zivilen Ungehorsams beteiligt. Die geschilderten Diskussionen zwischen den Mitgliedsgewerkschaften im DGB sowie das

Mitglieder und stellen nicht zuletzt häufig ihre Infrastruktur zur Koordinierung der Proteste zur Verfügung. Diese Beteiligung bewegt sich zwischen den Mitgliedsgewerkschaften unter dem Dach des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) auch immer in einem politischen Spannungsfeld, denn die Frage nach der Stellung von Gewerkschaften zur geltenden Rechtsordnung ist seit ihrer Existenz ein ebenfalls umkämpftes Feld. Gleichzeitig haben für die Mitgliedsgewerkschaften unter dem Dach des DGB die Sichtweisen und Erfahrungen der in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) organisierten Polizist_innen einen Einfluss auf die geführten Debatten in der Organisation.

Auf Grundlage eines langen Prozesses rund um die Frage der Situation und Perspektive von Polizeibeamt_innen bei Demonstrationen, beschloss der Bundesjugendausschuss des DGB im Zuge seines Aufrufs zu Dresden Nazifrei 2011 einen wichtigen Zusatz: „Für uns ist dabei klar, dass wir *jede* gewaltsame Eskalation grundsätzlich ablehnen und sich unsere Aktivitäten nicht gegen die Polizei richten.“ Dies kann als beispielhaft dafür gesehen werden, wie auch vermeintlich widersprüchliche Interessenlagen von Beamt_innen im Polizeidienst und politischen Verfechter_innen des zivilen Ungehorsams zusammengeführt werden können. Unumstritten ist jedoch, dass wenn sich Gewerkschaften an Aktionen des zivilen Ungehorsams beteiligen, ihre Intention dabei über den „Symbolcharakter“ von Aktionen hinausgeht. Aus der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ergibt sich für Gewerkschaften heute ein (Selbst)Verständnis von Aktionen zivilen Ungehorsams als legitime Form demokratischer Willensbildung. Sie verstehen darunter die bewusste Überschreitung von Normen und Regeln zur Verhinderung oder Beseitigung von Unrechtssituationen in betrieblichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Dieses Verständnis gründet auf dem Bewusstsein, dass besonders in den historischen Kämpfen der Arbeiter_innenbewegung die Legalität der Protestform häufig weniger eine Rechtsfrage als eine Machtfrage war. Tatsächlich gingen den zentralen Errungenschaften der Gewerkschaften gezielte Regelverstöße (gegen Gesetze, Verordnungen und der Widerstand gegen herrschende Staatsgewalten) voraus. Die Aktiven von damals haben ebenso wie heute mögliche Sanktionen und Repressionen in Kauf genommen, um für ihre Interessen einzustehen und gesellschaftliche Umbrüche herbeizuführen. Auch heute noch sind Aktionen des Ungehorsams vor allem in betrieblichen Auseinandersetzungen von Bedeutung: Die Bundesrepublik verfügt über ein relativ restriktives Streikrecht. Streiks und Gewerkschaften sind zwar gesetzlich durch die Koalitionsfreiheit im Grundgesetz (Artikel 9 Abs. 3) abgesichert, jedoch wurden und werden die Rahmenbedingungen

Spannungsfeld zwischen „Legalität und Legitimität“ der Protestform finden sich allerdings auch in den „Erwachsenen“-Strukturen des DGB wieder.

von „legalen“ Arbeitskämpfen stark durch die Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) beschränkt. Zu Streiks dürfen demnach ausschließlich Gewerkschaften aufrufen und dies nur dann, wenn sie damit Regelungen (Tarifverträge und Tarifvertragsinhalte) erwirken wollen, die das Arbeitsleben betreffen.⁴ Einen weiteren begrenzenden Rahmen setzte das BAG mit dem „Gebot der Verhältnismäßigkeit“: Grundgedanke dieser Verhältnismäßigkeit bildet die diffuse Annahme eines Kräftegleichgewichts zwischen der Arbeitgeber_innen- und Arbeitnehmer_innenseite, welches nach Vorstellung der Arbeitsrichter_innen gewahrt bleiben soll.

Zwar gesteht das BAG den Gewerkschaften die freie Wahl der Arbeitskämpfungsmittel zu, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese verhältnismäßig mit den Rechten der Arbeitgeber_innen (Unternehmerfreiheit und Direktionsrecht) im Ausgleich stehen sollen.⁵ Aufgrund dieser Begebenheiten ist die bewusste Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Normen historisch und gegenwärtig hoch aktuell für die betriebliche Praxis von Gewerkschaften in Deutschland. Vor diesem Hintergrund wollen wir in unserem Beitrag die Geschichte von Arbeitskämpfen in Deutschland als Geschichte des zivilen Ungehorsams nachzeichnen und auf die Krise und Widersprüche klassischer gewerkschaftlicher Protestformen eingehen, um abschließend Aktionen zivilen Ungehorsams als gegenwärtige Praxis von Gewerkschaften in den Blick zu nehmen.

Die Kriminalisierung der frühen Gewerkschaftsbewegung

Ein zentrales Element der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ist die Kriminalisierung von Arbeiter_innenzusammenschlüssen und Arbeitskämpfen. Das wahrscheinlich prominenteste Beispiel in der frühen Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ist das so genannte „Sozialistengesetz“ des Deutschen Reiches von 1878, das ein Verbot von sozialistischen und sozialdemokratischen Organisationen, Schriften und Versammlungen umfasste und gleichermaßen auf die noch jungen Gewerkschaften angewandt wurde. Das Ziel von Staat und Kapital in der Wirtschaftskrise war es, die erstarkende Arbeiterbewegung strukturell zu schwächen, indem man den Arbeiter_innen das Recht auf die freie Organisation nahm. Um die eigene Macht zu erhalten, wurde das Verbot von Arbeiter_innenzusammenschlüssen gleichzeitig durch die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung ergänzt: Die Gesetze über die Krankenversicherung (1883), die Unfallversicherung (1884) und die Invaliden- und Altersversicherung (1889) sollten den Einfluss von Arbeiterorganisationen

4 Peter Renneberg: Handbuch Tarifpolitik und Arbeitskampf, Hamburg 2011, S. 180.

5 Ebd., S. 182.

zurückdrängen.⁶ Trotz der massiven Repressionen gegen Funktionär_innen von Arbeiterparteien und Gewerkschaften versuchten diese, auf kreative Weise neue legale und illegale Kampfformen zu entwickeln und miteinander zu verbinden. So wurden beispielsweise Begräbnisse bewährter Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre genutzt, um das verhängte Versammlungsverbot zu umgehen.⁷ Derartige Aktionen sorgten dafür, dass die Organisierung der Arbeiter_innen zwar verboten, aber nicht unterminiert werden konnte. Der politische Kampf gegen das Sozialistengesetz und der ökonomische Kampf der Arbeiter_innen erreichten 1889 einen Höhepunkt: Im Mai traten im Ruhrgebiet 100.000 Steinkohlebergarbeiter in den Streik. Sie wollten Lohnerhöhungen, den Acht-Stunden-Tag, die Beseitigung der Überstundenschichten sowie die Zulassung von Arbeiterausschüssen durchsetzen. Bei der Niederschlagung des Streiks durch einen brutalen Einsatz des Militärs starben sieben Arbeiter und zahlreiche weitere wurden verletzt. Der deutsche Kaiser Wilhelm II. erklärte am 14. Mai 1889 einer Delegation von Ruhrbergarbeitern, er werde „alles über den Haufen schießen lassen“⁸.

Die Eskalation des Konfliktes im Ruhrgebiet zog letztlich auch eine politische Veränderung mit sich: Nach den Reichstagswahlen 1890 fand sich im Parlament keine Mehrheit, um das Sozialistengesetz zu verlängern und es verlor seine juristische Gültigkeit. In betrieblichen Auseinandersetzungen kam es immer wieder zur Kriminalisierung von Arbeitskämpfen bzw. zur repressiven Zusammenarbeit von Staat und Arbeitgebern. Beispielhaft hierfür ist der Textilarbeiter_innenstreik 1903/1904 in Crimmitschau (Sachsen) zu nennen, bei dem 8000 Textilarbeiter_innen und 1500 Heimarbeiter_innen für eine Arbeitszeitverkürzung auf 10 Stunden pro Tag sowie die Erhöhung der Akkordlöhne um 10 Prozent in den Ausstand traten. Die Arbeitgeberseite, der Spinner- und Fabrikantenverein, lehnte diese Forderungen ab und erhielt dabei die aktive Unterstützung der staatlichen Polizeibehörden: die Crimmitschauer Filiale des Textilarbeiterverbandes wurde aufgefordert, ihre Mitgliederlisten den Ratsstellen einzureichen. Der Polizeistadtrat ordnete zudem die Auflösung von Arbeiter_innenversammlungen an und schließlich wurde eine Verfügung erlassen, „alles längere Stehenbleiben, Umherziehen

6 Hans-Dieter Gimpel: Sozialistengesetz und „Große Depression“. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung von der Wirtschaftskrise 1873 bis zum Kölner Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 1893, in: Frank Deppe/Georg Fülbert/Hans-Jürgen Harrer (Hg.): Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Köln 1977, S. 46f.

7 Peter Scherer: Der Kampf gegen das Sozialistengesetz 1878-1890, Frankfurt a.M. 1978, S. 21.

8 Ebd., S. 47.

und jede Versammlung auf öffentlichen Wegen und Plätzen [...] keinesfalls zu dulden und gegen Zuwiderhandlung unnachsichtig einzuschreiten“.⁹ Besonders die Arbeitskämpfe für den Achtstundentag wurden stark kriminalisiert und von Seiten der Arbeitgeber_innen und des Staates massiv unterdrückt. Einer der umfangreichsten Streiks zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der von 215.000 Bergarbeitern im Ruhrgebiet (1904/1905), die für den Achtstundentag, höhere Löhne, besseren Arbeitsschutz und Anerkennung ihrer Arbeiterorganisationen kämpften. Nachdem auf der Zeche Hugo Stinnes (Bochum) eine halbstündige Arbeitszeitverlängerung von der Zechenleitung nicht zurückgenommen wurde, breitete sich innerhalb weniger Tage eine Streikbewegung quer durch das Ruhrgebiet aus. Das Besondere dabei war, dass die streikenden Arbeiter_innen trotz der Erfahrungen von 1889 voraussehbare Repressionen und Gewalt von Seiten der Polizei und des Militärs in Kauf nahmen, um für ihre Rechte zu kämpfen. Jedoch agierten sie nun schneller als ihre Arbeiterorganisationen: denn es streikten diesmal Mitglieder ansonsten miteinander konkurrierender gewerkschaftlicher Organisationen, der freien, christlichen und liberalen Hirsch-Duncker'schen¹⁰, aber auch unorganisierte Arbeiter_innen. Neben der gelebten Solidarität der Bevölkerung im Ruhrgebiet, die Geldspenden für die Streikkassen sammelte, erfuhren die streikenden Bergarbeiter_innen allerdings auch wieder die massiven Repressionen der Grubenverwaltung und der Polizei an den Zechentoren.¹¹

Auch in der Weimarer Republik lassen sich weitere Beispiele für zivilen Ungehorsam als Teil gewerkschaftlicher Praxis finden. So traten 1920 zwölf Millionen Arbeiter_innen gegen den völkisch-nationalen Kapp-Putsch in den Generalstreik. Angesichts der klar erkennbaren Absicht des Putsches, die Rechte der Arbeiter_innen und Gewerkschaften zu beseitigen, wurde im Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) der Beschluss zum Generalstreik gefasst. Auf dem Gebiet der Wasser-, Gas- und Stromversorgung und im Eisenbahnwesen ruhte die Arbeit nahezu vollständig. Der neue Diktator Kapp forderte die Gewerkschaften zum Streikabbruch auf und drohte den streikenden Arbeiter_innen mit der Todesstrafe. Aber

9 Jutta Schmidt/Wolfgang Seichter: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung von der Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Deppe u.a.: Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, S. 77.

10 Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine gründeten sich im Kaiserreich. Ihr Ziel war eine Sozialreform durch Interessenausgleich und Kooperation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Obwohl sie sich programmatisch zu parteipolitischer Unabhängigkeit bekannten, standen sie der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei nahe.

11 Schmidt/Seichter: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, S. 79.

trotz der massiven Repressionen konnten die Putschisten den Widerstand der Arbeiter_innen nicht brechen. Im Gegenteil: Die Aktionen rissen auch andere werktätige Schichten mit in den Kampf. Der Generalstreik verbreitete sich, als sich am 15. März 1920 auch die Christlichen Gewerkschaften und sogar die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften sowie der Beamtenbund dem Streik anschlossen.¹² So unerbittlich die Kämpfe der Arbeiter_innen- und Gewerkschaftsbewegung gegen das Kapital und seinen politischen Arm im monarchistischen und völkisch-nationalen Lager auch geführt wurden, letztlich unterlagen auch sie der Machtübernahme Hitlers 1933 und dem Terror des nationalsozialistischen Regimes.¹³

Aktionen Zivilen Ungehorsams in der Gewerkschaftsbewegung nach 1945

Nach der Befreiung vom Faschismus ging der Kampf der Gewerkschaften in der Gründungsphase der Bundesrepublik weiter. Im Zuge der Auseinandersetzung um den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes kam es zu rechtsüberschreitenden Aktionen und Arbeitsniederlegungen: Nachdem die Bundesregierung neben dem Betriebsverfassungsgesetz ein Personalvertretungsgesetz für den Öffentlichen Dienst erlassen hatte, das darauf abzielte, die Spaltung der Beschäftigten zu vertiefen, rief der DGB zu Großdemonstrationen und Warnstreiks auf. An den Aktionen beteiligten sich bis zu 350.000 Arbeiter_innen. Den Höhepunkt der Aktion bildete dabei ein zweitägiger Zeitungsstreik der Drucker_innen und Setzer_innen. Trotz der Ankündigung der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeber (BDA), die Gewerkschaften im Falle eines solchen Streiks auf Schadenersatz zu verklagen, erschienen vom 27. bis 29. Mai 1952 so gut wie keine Zeitungen. Die Streikenden und die Funktionär_innen hatten eine mögliche juristische Niederlage in Kauf genommen, um ihrer Forderung nach Mitbestimmung für *alle* Beschäftigungsgruppen Nachdruck zu verleihen. Der damalige Vorstandsvorsitzende der IG Metall, Hans Brümmel, brachte die politische Qualität der Streikaktion auf den Punkt: „Ich glaube, es wird vielfach übersehen, dass es sich hier um eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen der kapitalistischen Welt und uns gedreht hat“.¹⁴ Obwohl die Proteste letztlich keine Veränderung

12 Christfried Seifert: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung in der Weimarer Republik, in: Deppe u.a.: Gewerkschaftsbewegung, S. 163.

13 Den Widerstand aktiver Gewerkschafter_innen gegen den Faschismus als „zivilen Ungehorsam“ in einem nationalsozialistischen Rechtssystem zu interpretieren, lehnen wir als Autor_innen ab und sparen ihn deshalb in dieser Darstellung aus.

14 Zitiert nach: Lucy Redler: Vergessene Geschichte. Politische Streiks in (West-) Deutschland nach 1945, in: Alexander Gallas/Jörg Nowak/Florian Wilde (Hg):

der parlamentarischen Mehrheitsentscheidung erzwingen konnten, zeigten sie eindrücklich, dass sich gewerkschaftlicher Kampf um Mitbestimmung nicht einfach verbieten ließ.

Wie oben bereits genannte andere Arbeitskämpfe, war auch der Kampf um die 35-Stunden-Woche in den 1980er Jahren durch Aktionsformen des zivilen bzw. betrieblichen Ungehorsams geprägt. Die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn- und Personalausgleich war die gewerkschaftliche Antwort auf steigende Arbeitslosigkeit, die mit dem Ende des langen Nachkriegsaufschwungs eingesetzt hatte. So hieß es seitens der IG Metall im Juni 1982: „Der Kampf um die 35-Stunden-Woche ist weit mehr als nur ein ökonomischer Kampf. Er ist ein Kampf um die gesellschaftlichen Machtverhältnisse.“¹⁵ Die Arbeitgeber_innen setzten in der Auseinandersetzung auf die Aussperrung als politisches Kampfmittel. Nach dem Erfolg der Gewerkschaften, die im Juni 1984 eine Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Wochenstunden durchsetzten, ging die Arbeitgeber_innenseite gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) in die Offensive: Letztere hatte mit dem „Franke-Erlass“¹⁶ das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte gestrichen, die von einer „kalten Aussperrung“¹⁷ betroffen waren. Die Arbeitgeber_innen und die Behörden erhofften sich dadurch, die Streikmoral der Arbeiter_innen zu brechen. Das Gegenteil war jedoch der Fall: Am 28. Mai 1984 führen 250.000 „kalt ausgesperrte“ IG Metall-Mitglieder nach Bonn, um gegen die Ungerechtigkeit des „Franke-Erlasses“ zu demonstrieren. Zudem wurden die Streikposten und Streiklokale von breiten Schichten der Bevölkerung unterstützt: Mitglieder anderer Gewerkschaften, Künstler_innen, Parteimitglieder, Kirchenvertreter_innen, Friedensaktivist_innen, Sport-, Jugend- und Frauengruppen solidarisierten sich mit den streikenden Metallarbeiter_innen. Der „Franke-Erlass“ hatte vor den Arbeitsgerichten zunächst keinen Bestand, jedoch besserte der Bundestag schnell im Sinne der Arbeitgeber_innen nach und 1986 trat das „Arbeitsförderungsgesetz“ (AFG) in Kraft. Dessen Para-

Politische Streiks im Europa der Krise, Hamburg 2010, S. 198f.

15 Ebd., S. 201.

16 Der so genannte „Franke Erlass“ geht auf den damaligen Präsidenten der BfA, Heinrich Franke, zurück.

17 Die Aussperrung ist eine typische Antwort der Arbeitgeber_innenseite auf einen Streik: sie bezeichnet die vorübergehende Freistellung von Beschäftigten von ihrer Arbeitspflicht *ohne* die Fortzahlung des Arbeitslohnes. Mit einer kalten Aussperrung wird eine Aussperrung bezeichnet, bei der der Betrieb nur mittelbar (z.B. durch einen Streik bei einem Zuliefererbetrieb) betroffen ist, die Beschäftigten aber trotzdem aussperrt. Ziel der Arbeitgeber_innen ist es dabei, die Moral der Streikenden zu brechen und die Unterstützungskassen der Gewerkschaften zu schwächen.

graph 116 sah nun die Streichung des Kurzarbeitergeldes für mittelbar vom Arbeitskampf betroffene, ausgesperrte Arbeiter_innen derselben Branche vor. Aus Protest gegen die Gesetzesinitiative organisierten die Gewerkschaften im Februar 1986 betriebliche Aktionen während der Arbeitszeit, an denen sich mehr als 500.000 Beschäftigte beteiligten. Obwohl das Mittel eines „Streiks gegen das Parlament“ innerhalb des DGB umstritten war, rief dieser letztlich am 6. März 1986 zu gewerkschaftlichen Protesten während der Arbeitszeit auf. Annähernd eine Million Menschen beteiligten sich daran. Das Gesetz wurde nichtsdestotrotz am 20. März 1986 beschlossen.¹⁸

Die historischen Beispiele zeigen deutlich, dass sich politische Ideen und der Widerstand gegen Unrecht und Missstände nicht verbieten, sondern höchstens behindern lassen. Das geltende Recht, die Rechtsauffassung der Vollzugsorgane und die Rechtsprechung der Gerichte ändern sich je nach den gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Außerdem wird deutlich, dass bewusste Rechtsverstöße elementarer Bestandteil der Gewerkschaftsbewegung waren. Gleichzeitig soll von Seiten der Autor_innen nicht unerwähnt bleiben, dass diese Rechtsverstöße auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung Teil politischer Aushandlungsprozesse und Machtkonstellationen waren. So versuchten Gewerkschafter_innen auch immer wieder, Aktionen zivilen und betrieblichen Ungehorsams zu verhindern, was häufig die Zuspitzung der Kämpfe unterminierte. Man suchte den Schulterchluss mit der SPD, orientierte auf parlamentarische Mehrheiten, setzte auf Sozialpartnerschaft und hoffte, auf legalem Wege Verbesserungen im bestehenden System erzielen zu können.¹⁹

Die „Krise der Gewerkschaften“ – eine Krise der Aktionsform?

Bereits Ende der 1980er zeichnete sich eine Erosion der organisatorischen, ökonomischen und politischen Macht der Gewerkschaften in Deutschland ab. Bei „großen und klassischen“ Arbeitskämpfen in der Geschichte setzten Gewerkschaften zumeist auf das Mittel des „Erzwingungsstreiks“, bei dem nach einer Phase des Druckaufbaus ein Tarifergebnis mit wirtschaftlichen Folgen für die Arbeitgeber_innen – möglicherweise aber auch für die gesamte Volkswirtschaft – erzwungen wird. Dies setzt natürlich einen hohen Organisationsgrad unter der Masse der Arbeiter_innen voraus, sowie eine ausgeprägte „Durchhaltermoral“ unter den Streikenden. In den 1980er Jahren änderten sich die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für gewerkschaftliche Auseinandersetzungen grundlegend. Der Stellenabbau im

18 Heidi Scharf: „Es war damals eine hochpolitische Auseinandersetzung“. Erfahrungsbereichte einer aktiven Gewerkschafterin, in: Politische Streiks..., S. 211-213.

19 Redler: Vergessene Geschichte, S. 207.

öffentlichen Dienst und der Industrie, die voranschreitende Globalisierung der Produktion, die sinkenden Reallöhne, die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses und die Privatisierung von staatlichen Unternehmen waren dabei zugleich Ursache und Indikator für eine Schwächung der traditionellen Gewerkschaftsbewegung. Aber auch die Förderung der Leiharbeit und der Ausbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere durch die jüngsten Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010, haben entscheidend zu einer institutionellen Schwächung der gewerkschaftlichen Machtressourcen beigetragen.²⁰ Die Gewerkschaften haben in dieser Zeit zahlreiche Mitglieder verloren. Nachdem in den Jahren 1990/1991 die meisten Mitglieder des gewerkschaftlichen Dachverbandes der DDR, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds (FDGB), in die DGB-Gewerkschaften übernommen wurden, stieg die Gesamtmitgliederzahl des DGB kurzfristig von 7,93 Millionen (1990) auf 11,8 Millionen (1991) Beschäftigte an. Kurz darauf stürzte sie aber im Zuge der Umstrukturierung und Deindustrialisierung der ostdeutschen Wirtschaft ebenso rasch wieder ab und betrug zuletzt 6,19 Millionen (2012).²¹ Die genannten Entwicklungen haben aber nicht nur die Mitgliederbasis der Gewerkschaften ins Wanken gebracht: Durch die Erosion des „Normalarbeitsverhältnisses“, die Prekarisierung von Beschäftigung und das Schrumpfen der „Stammebelegschaften“ sind auch klassische gewerkschaftliche Machtressourcen erodiert.²²

Während der Privatisierungsdruck – vor allem durch Outsourcing – die Rahmenbedingungen von Arbeitskämpfen in allen Branchen stark verändert hat, kämpfen die Mitgliedsgewerkschaften gegenwärtig mit unterschiedlichen Problemen, die ihre Organisations- und Mobilisierungsmacht betreffen: Während Gewerkschaften in der exportorientierten Industrie vornehmlich mit dem Einsatz von Leih- und Zeitarbeiter_innen als Streikbrecher_innen zu kämpfen haben, sind die Beschäftigungsverhältnisse im wachsenden Dienstleistungssektor grundsätzlich erodiert. Der Anteil der prekär Beschäftigten ist vor allem im Niedriglohnsegment besonders hoch. Und auch der öffentliche Dienst steht unter dem Druck der so genannten „Schuldenbremse“, d.h. hier erschweren (drohender und tatsächlicher) Beschäftigungsabbau und der

20 Frank Deppe: Gewerkschaften in der Krise, in: Zeitschrift für marxistische Erneuerung (92), Frankfurt 2012, S. 8-18, hier S. 15.

21 Vgl.: Heiner Dribbusch/Peter Birke: Die Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Organisation, Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Bonn 2012.

22 Peter Birke: Widersprüche des Korporatismus. Die Situation der Gewerkschaften und die aktuellen Arbeitskämpfe in Deutschland, in: Zentrum für ökonomische und soziologische Studien. Discussion papers, Hamburg 2011, S. 1-12, hier S. 3.

aufoktroierte Sparzwang öffentlicher Haushalte gewerkschaftliche Interessenvertretung.²³

Durch diesen gesellschaftspolitischen Wandel von der kapitalistischen „sozialen Marktwirtschaft“ hin zur kapitalistischen „neoliberalen Marktwirtschaft“ wächst dabei für Gewerkschaften die Bedeutung von Aktionsformen unterhalb der Schwelle des „Erzwingungsstreiks“. Dort, wo heute der klassische Streik an seine Grenzen stößt, gedeihen Überlegungen und Ideen alternativen Druckaufbaus.²⁴ Dabei sind die gewählten Aktionsformen und Kampfmittel teilweise sowohl für die gegenwärtig aktiven Gewerkschafter_innen wie auch für Arbeitgeber_innen und Arbeitsgerichte „Neuland“. Hier soll jedoch vor dem Hintergrund der historischen Kämpfe der Gewerkschaftsbewegung darauf verwiesen werden, dass die Kreativität in zivilem und betrieblichem Ungehorsam kein vollständig neues Merkmal von Gewerkschaftsarbeit ist. Deutlich wird dies vor allem, da seit Beginn der 2000er Jahre besonders Organizing- und Kampagnenansätze im Fokus von Gewerkschaften stehen, die sicherlich zur verbesserten Systematisierung gewerkschaftlicher Arbeit beigetragen haben, aber nicht in allen Merkmalen vollkommen revolutionär sind. Trotzdem ist es wichtig herauszustellen, dass Organizing-Elemente mit der direkten und verbindlichen Ansprache der Beschäftigten, der betrieblichen Verankerung, der Erweiterung der Aktions- und Handlungsfähigkeit sowie der Fokussierung auf die Wirksamkeit und die Druckentwicklung eine wichtige Säule gegenwärtiger Gewerkschaftspraxis sind.²⁵ Dabei fällt vor allem auf, dass neue Beschäftigungsgruppen die Bühne des Arbeitskampfes betreten und dort keinesfalls nur eine Nebenrolle einnehmen. Das sind insbesondere weibliche Beschäftigte, die in Erziehungsberufen und im Einzelhandel die übergroße Mehrheit stellen. Bei beiden Gruppen haben junge Beschäftigte und im Einzelhandel speziell junge Beschäftigte mit Migrationshintergrund wachsende Bedeutung für Gewerkschaften und Arbeitskämpfe.²⁶

23 Deppe: Gewerkschaften in der Krise, S. 15.

24 Peter Renneberg: Handbuch Tarifpolitik und Arbeitskampf, Hamburg 2011, S. 200ff.

25 Ebd.

26 Bernd Riexinger: Neue Streitkultur. Praxisbeispiele aus Stuttgart, in: LUXEMBURG. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis 4/2011, S. 52.

Ziviler Ungehorsam in der gegenwärtigen Praxis – im Betrieb und auf der Straße

Gewerkschaften entwickeln gegenwärtig neue Aktionsformen, die Kriterien zivilen und betrieblichen Ungehorsams erfüllen. Hier sollen zunächst Beispiele für betriebliche und dann für politische Aktionen des Ungehorsams angeführt werden, um anschließend Bedingungen des Gelingens des Protestes aus gewerkschaftlicher Perspektive zu resümieren. Um auf die veränderten Rahmenbedingungen für Arbeitskämpfe zu reagieren, ist es heute für gute Gewerkschaftsarbeit und erfolgreiche Tarifabschlüsse entscheidend, dass durch die Art der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitskämpfe eine neue Streikkultur entsteht. Die Streiks werden demokratisiert und auf die unmittelbare Situation der Beschäftigten heruntergebrochen. Sie werden von Anfang an mit regelmäßig *öffentlichen* Aktionen wie Flashmobs und gemeinsamen Streikversammlungen verbunden, auf denen mit *allen* Streikenden über die weiteren Schritte entschieden wird. Dadurch entsteht eine demokratische und kämpferische Streikkultur, die es ermöglicht, dass die Streiks auch unter den veränderten Rahmenbedingungen länger und intensiver geführt werden können als zuvor.²⁷ Beispielhaft für eine derartige „neue Streikkultur“ und den Einsatz neuer Aktionsformen sind die Tarifauseinandersetzungen im baden-württembergischen Einzelhandel 2005. Die Arbeitgeber_innenverbände hatten den Manteltarifvertrag mit dem Ziel gekündigt, die Zuschläge für Spätöffnungszeiten (nach 18:30 Uhr), Nacharbeit, Mehrarbeit, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit abzuschaffen. In dem darauffolgenden Arbeitskampf der Beschäftigten streikten einzelne Betriebe (insbesondere Filialen von H&M und Zara) bis zu 20 Wochen. Entscheidend für die Dynamik des Arbeitskampfes war, dass es nicht nur gelang, Stammebelegschaften zum Streik zu mobilisieren, sondern auch Schüler_innen und Student_innen, die auf Stundenbasis in den Filialen beschäftigt waren. Die Streikenden versammelten sich stundenlang vor den Ladeneingängen und versperrten den Kund_innen den Weg in die Geschäfte. Obwohl auf der zentralen Einkaufsstraße in Stuttgart, der Königsstraße, „absolutes Demonstrationsverbot“ gilt, eroberten die Streikenden die Straße mit kreativen Protestaktionen. Sie skandierten Sprüche und Lieder, zogen von Filiale zu Filiale und machten Passant_innen und Kund_innen auf den Arbeitskampf aufmerksam. Nach einigen Auseinandersetzungen konnte gegenüber der Polizei durchgesetzt werden, dass es sich hierbei um einen Streik und nicht eine „bloße Demonstration“ handelte. So wurde die Haupteinkaufsstraße monatelang von den Streikenden und den Versammlungen vor den Kundeneingängen geprägt, ohne dass die Polizei

27 Ebd., S. 53.

weiter eingreifen konnte.²⁸ Dabei gilt vor allem das Mittel des „Flashmob“ als beispielhaft für den Wandel hin zu neuen Aktionsformen im Arbeitskampf. So hatte die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Berlin-Brandenburg in einer anderen Auseinandersetzung im Einzelhandel im Jahr 2007 Aktive per SMS dazu aufgerufen, zu einem verabredeten Zeitpunkt in eine bestreikte REWE-Filiale zu kommen, um gegen die dort tätigen Streikbrecher_innen zu protestieren. Die Aktiven kauften jeweils einen Cent-Artikel und blockierten damit für längere Zeit den Kassenbereich. Zudem beluden sie gezielt so viele Einkaufswagen wie möglich und ließen diese im Geschäft stehen. An der 45 Minuten dauernden Flashmob-Aktion beteiligten sich ca. 50 Personen. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg klagte daraufhin, dass die Aktion wegen unzulässiger Betriebsblockade strafrechtlich relevant sei und die Tatbestände des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und der Nötigung erfülle. Das Bundesarbeitsgericht urteilte 2009 jedoch, dass es sich bei der Flashmob-Aktion sehr wohl um ein rechtmäßiges Mittel des Arbeitskampfes handle. Das BAG entschied, dass derartige Aktionen zulässig seien, solange sie nur vorübergehend stattfinden und keine komplette Blockade verursachten, die den Laden *unverhältnismäßig* hart treffen würde. In der Urteilsbegründung argumentierten die Arbeitsrichter_innen, dass die gezielte Störung betrieblicher Abläufe zum Arbeitskampf gehöre. Zu der im Grundgesetz verankerten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften gehöre dabei auch die Wahl der Arbeitskampfmittel.²⁹

Zentral bei der Erweiterung des gewerkschaftlichen Handlungsrepertoires ist folglich, dass die aktiven Gewerkschafter_innen zunächst immer einen Regelübertritt bzw. das Eindringen in eine juristische Grauzone in Kauf nehmen, um ihre tariflichen wie politischen Interessen durchzusetzen. Diese juristische Auseinandersetzung lohnt sich nach unserer Ansicht vor allem dann, wenn es eine reale betriebliche und öffentliche Auseinandersetzung gibt, die von vielen Kolleg_innen und einer breiten solidarischen Öffentlichkeit getragen wird. Unter diesen neuen Voraussetzungen stellt sich für Gewerkschaften bei der Wahl ihrer Arbeitskampfmittel zunehmend zuerst die Frage nach der Legitimität des Anliegens, als nach der legalen Anerkennung der Kampfform durch die Arbeitsgerichte. Die wichtigen Arbeitskämpfe in der Geschichte, aber auch das Streben nach mehr Öffentlichkeit im Rahmen neuer Arbeitskampfformen machen es für Gewerkschaften unabdingbar, nicht nur betriebs- und tarifpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch aktiv zu sein. Auch wenn tarifliche oder betriebliche Auseinandersetzungen um vermeintlich „kleine“ Verbesserungen für Beschäftigte ringen, steht diese Form der

28 Ebd.

29 Renneberg: Handbuch..., S. 190f.

gewerkschaftlichen Arbeit auf der Basis einer grundlegenden Forderung nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle abhängig Beschäftigten, Auszubildenden, Schüler_innen, Student_innen und Erwerbslosen. Denn prinzipiell wollen alle aktiven Gewerkschafter_innen gegen gesellschaftliche Ungerechtigkeit und Ungleichheit kämpfen, die Loslösung von den Risiken des Marktes erzielen und – zumindest teilweise – auch die Alternativlosigkeit desselben in Frage stellen. Folglich arbeiten Gewerkschaften historisch aber auch gegenwärtig in breiten gesellschaftlichen Bündnissen: Zum einen soll dabei die Öffentlichkeit auf eine Ungerechtigkeit hingewiesen und zum anderen über die öffentliche Einflussnahme auf die politische Meinungsbildung auf die Verbesserung der Situation hingewirkt werden. Die Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen bedeutet für Gewerkschaften aber auch, sich in manchen Situationen auf Politik- und Aktionsformen einzulassen, deren Legalität zumindest umstritten ist.

Für eine Gewerkschaftslandschaft, die – wie oben beschrieben – in Arbeitskämpfen in einem sehr restriktiven Rahmen fixiert ist, bedeutet dies einen Paradigmenwechsel. Indem nicht länger die Legalität der gewählten Aktionsformen, sondern ihre Legitimität den Handlungsrahmen festlegt, betreten Gewerkschaften an zahlreichen Punkten rechtliche Grauzonen.³⁰ Beispielfhaft ist hierfür sicherlich das gewerkschaftliche Engagement bei den Anti-Nazi-Protesten in Dresden (2009 bis 2012) zu nennen, bei denen die Gewerkschaftsjugend zur Blockade des europaweit größten Neonazi-Aufmarsches aufgerufen hatte. Obwohl Sitzblockaden in weiten Teilen Deutschlands überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt oder höchstens als Ordnungswidrigkeit behandelt werden, stufte die Polizeidirektion Dresden diese mit Duldung der zuständigen Staatsanwaltschaft als Akt „mittelschwerer Kriminalität“ ein.³¹ Die Dresdener Staatsanwaltschaft sah in den Blockaden des Naziaufmarschs 2011 einen Verstoß gegen Paragraph 21 des Versammlungsgesetzes in Form der Verhinderung einer angemeldeten und genehmigten Versammlung der Neonazis, das „Durchfließen“ der Polizeiketten sogar als Landfriedensbruch. Dass diese Vorwürfe auf tönernen Füßen stehen und eher einen politischen Akt bzw. den politisch motivierten Versuch darstellen, die Mobilisierung zu behindern, zeigen die wenigen bislang geführten Prozesse. Dass die Repressionen, mit denen Aktivist_innen sich konfrontiert sehen, nicht nur juristischer

30 Ringo Bischoff/Jan Duscheck: Gemeinsam stark. Gewerkschaftsjugend braucht gesellschaftspolitische Bündnisse, in: Ringo Bischoff/Eric Leiderer/René Rudolf (Hg.): Protest Umbruch Bewegung. Von der Stellvertreter- zur Beteiligungsdemokratie, Hamburg 2011, S. 165.

31 Klassischerweise zählt man darunter aber Delikte wie Körperverletzung oder Diebstahl.

sondern auch gewalttätiger Natur sind, haben die Blockupy-Proteste am 1. Juni 2013 in Frankfurt a.M. gezeigt: Der DGB und die DGB-Jugend hatten gemeinsam mit anderen Organisationen und Initiativen zu einer friedlichen Demonstration aufgerufen, um auf die massiven sozialen Auswirkungen der europäischen Krisen- und Sparpolitik aufmerksam zu machen. Am 1. Juni 2013 gingen dafür knapp 7000 Aktivist_innen auf die Straße. *Obwohl* die Route des Demonstrationzugs vorbei an der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Verwaltungsgericht Frankfurt – gegen das juristische Aufbegehren der Stadt – bestätigt worden war, stoppte die Polizei die Demonstrant_innen bereits nach kurzer Zeit. Sie kesselte daraufhin mehrere hundert von ihnen ein – darunter auch zahlreiche Aktive und Funktionär_innen der Gewerkschaften – und ging brutal mit Pfefferspray und Schlagstöcken gegen sie vor. Der restliche Teil des Protestzuges solidarisierte sich mit den Einkesselten, blieb stehen und ging nicht auf das Angebot der Polizei ein, die ursprünglich von der Stadt Frankfurt vorgeschlagene Route als Alternative in Anspruch zu nehmen. In Folge des politischen Vorgehens von Seiten der Exekutive, sowie der massiven Gewalt, die Gewerkschafter_innen von Seiten der Polizei erfahren hatten, erklärten die Darmstädter Gewerkschaften in einer Pressemitteilung: „Es kann nicht sein, dass wie schon bei den Castortransporten und bei Stuttgart21 die Politik ein anderes Meinungsbild nicht akzeptiert und dieses mit Gewalt verhindern möchte. Es gilt darüber nachzudenken, ob es sich in diesen Fällen noch um Volksvertreter handelt.“³² Der Vorsitzende des DGB-Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg, Walter Busch-Hübenbecker, wird in der Mitteilung mit den Worten zitiert: „Der 1. Juni 2013 ein schwarzer Tag für die Demokratie in Deutschland und Europa. Der Tag hat gezeigt, dass die Herrschenden in dieser Gesellschaft mit staatlichem Terror die Demokratie und demokratisches Handeln mit Füßen treten“.

Fazit

An den gegenwärtigen betrieblichen und gesellschaftspolitischen Aktionen des Ungehorsams zeigt sich deutlich, was sich historisch für die Gewerkschaftsbewegung immer wieder bewahrheitet hat: Die Legalität der Protestform ist weniger eine Rechtsfrage als eine politische Machtfrage. Resümierend lässt sich aus den historischen und gegenwärtigen Protesten feststellen, dass sie dann besonders erfolgreich waren, wenn sowohl die direkt an den Protesten beteiligten Aktivist_innen, als auch eine breite gesellschaftliche Öffentlichkeit, eine gemeinsame Sensibilisierung für eine bestimmte Problemlage durchlaufen hat. Die konkrete Betroffenheit der Beteiligten ist besonders bei

³² Pressemitteilung DGB Darmstadt und DGB-Jugend Südhessen 04.06.2013, S. 2.

Auseinandersetzungen im Betrieb zentrale Voraussetzung für die Motivation, sich mit selbst gewählten legitimen Mitteln für eine Verbesserung der Situation einzusetzen. Bei diesem Prozess ist es das weiterführende Ziel der Gewerkschaften, einen konkreten Missstand auch in generalisierte Deutungsmuster einzubetten: Beispielsweise indem kleine und große tarifliche und betriebliche Konflikte in die Machtverhältnisse zwischen abhängig Beschäftigten, Arbeitgeber_innen und dem Staat eingeordnet werden. Wollen Gewerkschaften zukünftig erfolgreich in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen bestehen, sind sie zunehmend auf Bündnispartner_innen angewiesen.

Dabei wirken Aktionsformen aber auch Politikstile sozialer Bewegungen vermehrt in die Gewerkschaftsbewegung hinein. Es lässt sich zusammenfassen, dass gegenwärtig bei den Aktionen zivilen und betrieblichen Ungehorsams Gewerkschaften als Organisation und als Sammlung aktiver Gewerkschaftsmitglieder einen gedanklichen und handlungspraktischen Paradigmenwechsel vollziehen: Weg von der kollektiven und individuellen Frage „Was darf ich tun?“ hin zu der Frage „Was finde ich richtig und legitim?“.

Die Autor_innen

Julia Böhnke hat in Marburg, Berlin und Berkeley (USA) Politikwissenschaft studiert. Sie ist seit ihrer Zeit als Schülervertreterin in der Gewerkschaftsjugend in den Bereichen Antidiskriminierung, Berufsschul- und strategischer Bündnisarbeit aktiv. Seit 2010 arbeitet sie als studentische Mitarbeiterin am *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung* (WZB).

Jan Duschbeck lebt und arbeitet in Berlin. Seine politischen Erfahrungen sammelte er in Tarifaueinandersetzungen und in zahlreichen Kampagnen bei Nichtregierungsorganisationen. Von 2003 bis 2008 war er zunächst Jugendauszubildendenvertreter und später freigestellter Personalrat am Universitätsklinikum Leipzig. Für die ver.di-Jugend engagierte er sich bei mehreren „Nazifrei“-Kampagnen in Dresden und Berlin. Seit 2013 ist er Bundesjugendsekretär von ver.di.

Leseauszug aus:

Friedrich Burschel, Andreas Kahrs, Lea Steinert (Hg.):

Ungehorsam! Disobedience!

Theorie & Praxis kollektiver Regelverstöße.

ISBN 978-3-942885-60-7, edition-assembly.de, Münster 2014



Friedrich Burschel, Uwe Schubert, Gerd Wiegel (Hg.)

Der Sommer ist vorbei...

Vom „Aufstand der Anständigen“ zur „Extremismus-Klausel“:
Beiträge zu 13 Jahren „Bundesprogramme gegen Rechts“

152 Seiten, 16.00 Euro
ISBN 978-3-942885-61-4



Peter Nowak (Hg.)

Zwangsräumungen verhindern

Ob Nuriye ob Kalle, wir bleiben alle

Reihe Systemfehler, Bd. 5
Mit Fotos aus dem Berliner Mieter*innenwiderstand
von Matthias Coers
96 Seiten, 7.80 Euro
ISBN 978-3-942885-52-2



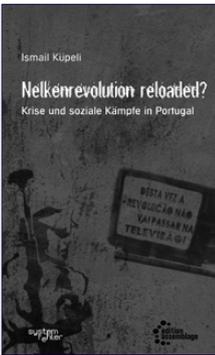
Felix Bluhm

Die Massen sind aber nicht zu halten gewesen

Zur Streik- und Sozialisierungsbewegung im Ruhrgebiet
1918/19

Reihe: Lo.g.o, Bd. 3
160 Seiten, 16.80 Euro
ISBN 978-3-942885-59-1





Ismail Küpeli

Nelkenrevolution reloaded?

Krise und soziale Kämpfe in Portugal

Reihe Systemfehler, Bd. 4

96 Seiten, 9,80 Euro

ISBN 978-3-942885-27-0



Robert Maruschke

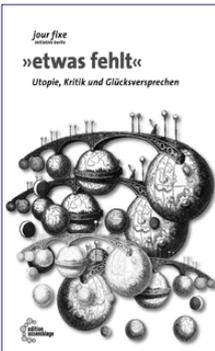
Community Organizing

Zwischen Revolution und Herrschaftssicherung

Eine kritische Einführung

112 Seiten, 9,80 Euro

ISBN 978-3-942885-58-4



jour fixe initiative berlin (Hg.)

»Etwas fehlt«

Utopie, Kritik und Glücksversprechen.

Reihe: jour fixe initiative berlin

288 Seiten, 19,80 Euro

ISBN 978-3-942885-40-9

*Alle hier vorgestellten Titel der
edition assemblage sind in ihrer Buchhandlung erhältlich
oder können direkt beim Verlag bestellt werden:*

edition-assemblage.de

Postfach 27 46, D-48014 Münster

